

An den Landrat

Glarus, 16. April 2024

Postulat SVP-Fraktion «Regulierung von Grossraubtieren – Beizug von Jägern»

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 18. Oktober 2023 reichte die SVP-Fraktion das Postulat «Regulierung von Grossraubtieren – Beizug von Jägern» ein (s. Beilage). Sie fordert darin, dass der Regierungsrat einen Massnahmenplan zu erarbeiten habe, wie die Jägerschaft zusammen mit der Wildhut die bewilligten Regulationsabschüsse von Wölfen vollziehen kann.

Das Postulat beinhaltet auch Anliegen zur Datengrundlage des Wolfsmanagements, zur Einreichung der Regulationsgesuche beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) und den Vollzug der Abschussbewilligungen. Auf diese geht der Regierungsrat ebenfalls ein.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

2.1. Eingabe Regulationsgesuche und Vollzug der Abschussbewilligungen

2.1.1. Schadenstiftender Einzelwolf

Der Abschuss von schadenstiftenden Einzelwölfen liegt gemäss Artikel 9^{bis} Absatz 1 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) in der Kompetenz der Kantone, sofern ein erheblicher Schaden an Nutztieren angerichtet oder Menschen erheblich gefährdet wurden. Die Regulation von schadenstiftenden Einzelwölfen kann verfügt werden, sobald die Schadensschwelle gemäss Artikel 9^{bis} Absatz 2 JSV überschritten ist.

Im Jahr 2022 verfügte der Kanton bereits am Tag nach Erreichen der Schadensgrenze den Abschuss eines Einzelwolfs. Dieser wurde bereits zwei Wochen später durch die kantonale Wildhut vollzogen.

2.1.2. Schadenstiftende Wolfsrudel

Über die Entnahme von Tieren aus schadenstiftenden Wolfsrudeln entscheidet dagegen der Bund auf Antrag der Kantone (Art. 4 JSV). Die Kantone müssen dem BAFU im Antrag folgende Grundlagen aufzeigen:

- Bestandesgrösse;
- Art und örtlicher Bereich der Gefährdung;

- Ausmass und örtlicher Bereich des Schadens;
- getroffenen Massnahmen zur Schadenverhütung;
- Art des geplanten Eingriffs und dessen Auswirkung auf den Bestand;
- Verjüngungssituation im Wald.

In Anhang 8 des Konzepts Wolf Schweiz (Vollzugshilfe des BAFU zum Wolfsmanagement) werden die einzureichenden Unterlagen präzisiert. Die Kantone, die beim BAFU einen Antrag auf Regulierung stellen wollen, müssen ein möglichst umfassendes Dossier einreichen, das folgende Elemente enthält:

- Offizielles Gesuch mit Begründung des Antrags
- Angaben zur allgemeinen Wolfssituation im betreffenden Gebiet
 - Vorkommen von einzelnen Wölfen, Paaren, anderen benachbarten Rudeln usw.
- Geschichte und Fortpflanzung des betreffenden Rudels
 - Geschichte des Rudels
 - Fortpflanzung und aktuelle Zusammensetzung des Rudels (Anzahl Welpen, Subadulte, erwachsene Rudeltiere)
 - Dokumentation der Fortpflanzung
- Streifgebiet des Rudels und Beschreibung des Abschussperimeters
 - Karte mit dem Perimeter des Rudelgebietes (stellt gleichzeitig den Abschussperimeter dar)
 - Lokalisation der Schäden sowie allfälliger eidgenössischer Jagdbanngebiete
 - Falls eine Erweiterung des Abschussperimeters notwendig ist, muss ein Gesuch um Anpassung an das BAFU gerichtet werden.
- Dokumentation der Schäden an Nutztieren (mit den offiziellen Formularen des BAFU):
 - Beschreibung der Schäden an Nutztieren (Details zu jedem getöteten Tier, zusammen mit allgemeinen und detaillierten Fotos)
 - Plan der maximal möglichen Ausdehnung der Herde auf der Alp / der Weideparzelle zum Zeitpunkt des Angriffs mit Lokalisierung der einzelnen Schäden
 - Beschreibung der Herdenschutzmassnahmen (mit Fotos) auf dem betroffenen Feld
- Im Falle eines problematischen oder gefährlichen Verhaltens des Rudels oder einzelner Mitglieder
 - Dokumentation der kritischen Ereignisse, ihrer Entwicklungen und ihrer Bewertung unter Bezugnahme auf die Kriterien in Anhang 5 des Wolfskonzepts, begleitet von Fotos, Videos, DNA, Beschreibung des Verhaltens usw.
- Wenn ein Elterntier abgeschossen werden soll, muss besonders die schädliche Aktivität der Elterntiere dokumentiert werden (z. B. durch gesammelte DNA-Spuren, Fotos oder Videos, spezifisches Verhalten).

Die gesamte Dokumentation ist komplex und bedarf einer umfassenden Kenntnis des Rudelverhaltens und des räumlichen Bewegungsmusters. Insbesondere das Bewegungsverhalten der Tiere kann nur aufgrund von Nachweisen, Fotofallen, Beobachtungen oder Rissereignissen (Wild oder Nutztiere) erfolgen und ist sehr ressourcenintensiv. Das vollständige Gesuch an das BAFU kann erst eingereicht werden, wenn alle Informationen vorliegen. Die Welpen sind häufig erst ab zirka August zu beobachten, weshalb erst dann der Nachweis der Anzahl Jungen erbracht werden.

2.1.3. Gesuche für Regulationsabschüsse

In den Jahren 2021, 2022 und 2023 beantragte der Kanton Glarus beim BAFU Regulationsabschüsse, wobei diejenigen im Jahr 2021 aufgrund von Mängeln im Herdenschutz nicht bewilligt wurden. Im Jahr 2022 wurde die Regulation von zwei Jungtieren des Kärpfrudels beantragt und nach Vorliegen der Bewilligung im Dezember 2022 vollzogen. Im Winter 2023/2024 wurde die Regulation des Schiltrudels (1 Welpen) wie auch des Kärpfrudels (M172 plus 1 Welpen) beantragt und auch bewilligt. Die Abschüsse von M172 und des Jungtiers aus dem Kärpfrudel sind bereits vollzogen. Die Welpen des Schiltrudels wurden seit November 2023 nicht mehr im Rudelverband nachgewiesen. Der Verbleib der Jungtiere ist derzeit unklar.

Die Regulationsgesuche wurden in diesem Jahr gestaffelt eingereicht. Sobald die Schwellenwerte erreicht waren, wurde das Gesuch, abgesehen von der Anzahl Jungtiere, beim BAFU eingereicht, sodass die Bundesstellen das Gesuch vorprüfen konnten. Mit Bekanntwerden der Anzahl Jungtiere wurde dieser Parameter nachgereicht und das Gesuch anschliessend zeitnah durch den Bund bearbeitet. Dieses Vorgehen ermöglicht ein speditives Bearbeiten der Gesuche durch alle Beteiligten. Die Bewilligung wird durch den Bund allerdings erst erteilt, wenn die Unterlagen komplett sind.

2.2. Datengrundlage

Das Wolfsmonitoring ist komplex und ressourcenintensiv. Die Wildhut erfasst den Wolfsbestand und dessen räumliches Verhalten mit Beobachtungen (Tiersichtungen, Siegel, Losungen), Rissen, Fotofallen und Tonfallen. Derzeit sind rund 30 Fotofallen im Einsatz. Auch plausible Meldungen Dritter werden erfasst. Die Besenderung von F110 lieferte wertvolle Erkenntnisse über das räumliche Verhalten des Käpfrudels. Dieser Sender hat leider nach knapp einem Jahr aufgehört, zu senden. Trotzdem kann F110 aufgrund des Senderhalsbands weiterhin auf Fotofallen identifiziert werden.

Die allfällige Umsetzung der noch hängigen Motion Freuler, welche die Besenderung von mehreren Wölfen und eine entsprechende Verordnungsanpassung fordert, trägt dieser Situation Rechnung und würde voraussichtlich zu einer verbesserten Datengrundlage beitragen.

2.3. Jagdverordnung seit 1. Dezember 2023

Gestützt auf die angepasste JSV ist der Kanton Glarus der Wolfsregion III (Zentralschweiz) zugeteilt. Für diese ist ein Schwellenwert von zwei Wolfsrudeln vorgesehen. Die Kantone können mit vorheriger Zustimmung des BAFU gemäss Artikel 4b JSV proaktiv Wolfsrudel innerhalb dieser Regionen regulieren, sofern dies der Schadenverhütung trotz umgesetzter Herdenschutzmassnahmen, der Verhütung einer Gefährdung von Menschen oder der Verhütung von übermässigen regionalen Rückgängen der Wildbestände bei gleichzeitig gesicherter Waldverjüngung dient (Art. 4b Abs. 2 Bst. b Ziff. 1–3 JSV). Entnommen werden dürfen je nach Wolfsbestand die Hälfte bis zwei Drittel der Jungtiere oder gar ganze Rudel, sofern der Schwellenwert in der Wolfsregion nicht unterschritten wird und das Rudel auffällig ist, d. h. trotz Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten oder das Wolfsrudel anderweitig unerwünschtes Verhalten zeigt (Art. 4b Abs. 3 Bst. a–c JSV).

Aufgrund dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen und des aktuell nicht überschrittenen Schwellenwerts in der Wolfsregion III darf keines der beiden Glarner Rudel vollständig eliminiert werden.

2.4. Einbezug der Jägerschaft

Mit Schreiben vom 22. September 2023 hat der Glarner Jagdverein dem Departement Bau und Umwelt die Mithilfe beim Wolfsmanagement angeboten. Die Bundesgesetzgebung erlaubt den Einbezug von jagdberechtigten Personen für Regulationsmassnahmen bei geschützten Arten, wie dies beispielsweise bei der Steinbockregulation seit Jahrzehnten erfolgt. Der Regierungsrat begrüsst dieses Engagement.

2.4.1. Interkantonaler Vergleich

Während der Regulationszeit von Wölfen vom 1. Dezember 2023 bis 31. Januar 2024 haben verschiedene Kantone bereits Jagende zur Unterstützung der Wildhut beigezogen. Folgende Regelungen wurden in den wolfsbetroffenen Kantonen getroffen:

2.4.1.1. Wallis

Im Wallis wurden im Rahmen der proaktiven Wolfsregulation vom 1. Dezember 2023 bis am 31. Januar 2024 insgesamt 27 Wölfe erlegt, 23 davon von Berufswildhütern. Diese wurden begleitet von einer Unterstützungsgruppe Jagd (UGJ). Diese setzt sich aus spezialisierten Jägern zusammen und steht unter der Verantwortung der Dienststelle Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW). Die Mitglieder der UGJ, speziell ausgewählt von den Wildhütern, waren ausnahmsweise berechtigt, Schalldämpfer und Nachtsichtzielgeräte einzusetzen. Sie wurden für ihre Einsätze entschädigt. Jäger und Jägerinnen mit Jagdpatent E (Kleinraubwild) und/oder S (Wildschweine), total 600 Jagende, nahmen vier Abschüsse im Rahmen der ordentlichen Jagd vor.

Sämtliche Jagende (Patentnehmende sowie die Mitglieder der UGJ) wurden im November 2023 speziell für die Wolfsregulation ausgebildet. Von insgesamt rund 3000 Jagenden haben sich 800 Freiwillige gemeldet. Davon wurden 200 für die Mitarbeit in der UGJ ausgewählt. Die übrigen 600 Jägerinnen und Jäger durften im Rahmen der ordentlichen Jagd auch Wölfe erlegen. Die Entschädigungszahlungen für die UGJ beliefen sich auf rund 120'000 Franken.

2.4.1.2. St. Gallen

Im Kanton St. Gallen wurden nebst der kantonalen Wildhut die Pächterinnen und Pächter der Jagdreviere in den Abschussperimetern ermächtigt, im Rahmen der ordentlichen Jagd die freigegebenen Wölfe zu erlegen. Dies waren im Winter 2023 (im Rahmen der Rudelregulation und des Abschusses eines schadenstiftenden Einzelwolfs) 26 Reviere und somit rund 150 Personen.

Spezialbewilligungen für verbotene Hilfsmittel wie künstliche Lichtquellen, Schalldämpfer oder Nachtsichtzielgeräte wurden den Jägern keine erteilt. Es wurden insgesamt zwei Wölfe erlegt, beide durch Wildhüter. Die ermächtigten Jäger und Jägerinnen konnten somit keinen Abschuss tätigen.

2.4.1.3. Graubünden

Im Kanton Graubünden wurden für die Wolfsregulation zwischen dem 1. und 20. Dezember 2023 insgesamt 435 Jäger und Jägerinnen ermächtigt, während den tageweise durchgeführten Sonderjagden (maximal 3 Halbtage pro Woche) auf Rotwild ebenfalls Wölfe zu erlegen. Seit Sommer 2023 wurden insgesamt 21 Wölfe erlegt, allesamt durch die Wildhut. Die ermächtigten Jäger und Jägerinnen konnten somit keinen Abschuss vollziehen.

2.4.1.4. Tessin

Im Kanton Tessin wurden insgesamt zwei Wölfe im Rahmen der Regulation erlegt. Die Jägerschaft wurde nicht eingebunden.

2.4.1.5. Waadt

Der Kanton Waadt hat einen Wolf erlegt. Die Jägerschaft wurden nicht beigezogen.

2.4.2. Fazit

Um die Jägerschaft in die Wolfsregulation einzubinden, muss diese ausgebildet und geschult werden. Dies bedeutet einen erheblichen zeitlichen Aufwand. Der Einbezug der Jägerschaft im Rahmen der ordentlichen Jagd in den Kantonen Graubünden und St. Gallen hat sich als nicht genügend effizient erwiesen. In diesen Kantonen wurden keine Wölfe durch die Jägerschaft erlegt. Einzig im Kanton Wallis wurden von Jägern auf der Passjagd vier Wölfe erlegt.

Der Kanton Wallis machte gute Erfahrungen mit der UGJ gemacht, wobei die beigezogenen Jägerinnen und Jäger einzeln von den Wildhütern ausgewählt und die Jagden koordiniert wurden. Dieses Modell kann Erfolge vorweisen, hat jedoch auch seinen Preis hinsichtlich Aufwand und Kosten.

2.4.3. *Situation im Kanton Glarus*

In den vergangenen Jahren durften jeweils zwei bis drei Tiere erlegt werden. Diese Anzahl an Regulationsabschüssen konnte mit den Ressourcen der Wildhut bewältigt werden. Mit der für die Zukunft beantragten Basisregulation von bis zu zwei Dritteln der Welpen pro Rudel könnten jedoch mehr Abschüsse vollzogen werden müssen. Eine Wölfin bringt im Schnitt vier bis sechs Junge zur Welt. Somit könnte jährlich die Entnahme von vier bis acht Welpen beantragt werden. Erschwerend für die Regulationsabschüsse ist allerdings die Tatsache, dass in eidgenössischen Jagdbanngebieten keine geschützten Tierarten reguliert werden dürfen. Die Wölfe, insbesondere diejenigen des Kärpfrudels, halten sich jedoch oft im Jagdbanngebiet auf.

Insgesamt muss berücksichtigt werden, dass die Regulation der Wölfe über die Welpen und je nach gesetzlichen Rahmenbedingungen aufwendig ist und sehr gute Kenntnisse und Erfahrungen mit der Tierart voraussetzt. Diese Voraussetzungen erfüllen im Kanton Glarus derzeit nur die Wildhüter. Bei einem Einbezug der Jägerschaft stellt der Aufbau dieses Wissens eine Hürde dar. Eine andere Situation ist die Entnahme ganzer Rudel. In diesem Fall erfolgt die Jagd nicht auf bestimmte Tiere und die Jägerschaft kann einfacher einbezogen werden. Aufgrund der Tatsache, dass die Wolfsregulation künftig eine Daueraufgabe sein wird, ist die Ressourcenfrage zu klären.

3. Schlussfolgerung

Die rechtlichen Grundlagen für den Einbezug von Jägern und Jägerinnen zur Basisregulation von Wölfen sind grundsätzlich vorhanden. Es zeigte sich aber, dass der Einbezug der Jägerschaft im Rahmen der ordentlichen Jagd nicht effizient ist (s. Erfahrungen in GR und SG). Der Regierungsrat erkennt jedoch einen Mehrwert im Modell des Kantons Wallis. Die in einer Unterstützungsgruppe eingesetzten Jägerinnen und Jäger müssen bereit sein, einen grossen Aufwand zu betreiben. Sie können die Wildhut mit Abschüssen unterstützen, aber auch zudienen (Beobachtungen, Nachtansitze usw.).

Der Aufbau einer Unterstützungsgruppe benötigt Zeit. Die teilnehmenden Jagdberechtigten müssen geschult werden, wobei bei der Schulung sicherlich auf die Erfahrungen und Unterlagen der Kantone Graubünden, Wallis und St. Gallen zurückgegriffen werden könnte. Ausserdem ist der Einsatz bewilligungspflichtiger Hilfsmittel sowie die Entschädigung dieser Jagdberechtigten zu klären. Die Entschädigung kann je nach Einsatzhäufigkeit rasch mehrere Zehntausend Franken betragen (Annahme 20 Personen, 150–200 Fr./Person und Einsatz). Weiter sind auch staatshaftungsrechtliche Fragen zu klären. Diese Schritte können frühestens für das Jahr 2025 aufgeleitet werden.

Das Departement Bau und Umwelt wird den Aufbau einer Unterstützungsgruppe und deren gesamte Kostenfolgen näher prüfen bzw. eine entsprechende Vorlage zuhanden der finanzkompetenten Behörde vorbereiten.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat zu überweisen.

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Benjamin Mühlemann, Landammann
Arpad Baranyi, Ratsschreiber*

Beilage:

- Postulat